

Studierendenschaft des Philipps-Universität
- Körperschaft des Öffentlichen Rechts -
Der Studentische Wahlausschuss

Protokoll der 5. Sitzung des Studentischen Wahlausschusses

Datum: 12.05.2015

Ort: Raum 07b, Erlenring 5, 35037 Marburg

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Genehmigung der Tagesordnung
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 3. Berichte und Mitteilungen
 4. Entscheidung über die Beratung und abschließende Entscheidung über Widersprüche wegen Nichtzulassung von Wahlvorschlägen
 5. Entscheidung über die Beratung und abschließende Entscheidung über Widersprüche wegen Nichtzulassung von einzelnen personen auf Wahlvorschlägen
 6. Termine und Organisatorisches
 7. Sonstiges

Anwesend sind: Philip Eberhardt Stamm, Janis Loewe (ab 11:37), Konstantin Korn, Sarah Trapp, David Weber, Jan Paul Hölzel, Leonie Ulrichs, Ronja Bussmann, Lukas Holz (ab 11:42)

Sitzungsleitung: Philip Eberhardt Stamm

Protokoll: Konstantin Korn

Die Beschlussfähigkeit wird mit 7 anwesenden Mitgliedern festgestellt.

Beginn: 11:30 Uhr

1. Genehmigung der Tagesordnung

- ohne Änderungen angenommen

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

- ohne Änderungen angenommen

3. Berichte und Mitteilungen

- Keine Mitteilungen

4. Entscheidung über die Beratung und abschließende Entscheidung über Widersprüche wegen Nichtzulassung von Wahlvorschlägen

Die Widersprüche sind den Wahlausschussmitgliedern zuvor per Mail zugegangen.

Es wird allen Vertreter*innen die Möglichkeit gegeben zusätzlich zu den schriftlich eingegangenen Stellungnahmen zu den Widersprüchen mündlich Stellung zu nehmen.

Widerspruch Fachschaft 09 - Germanistik und Medien

Widerspruch Fristgerecht eingegangen.

Gegenstand des Widerspruchs:

Einreichung von Wahlunterlagen um 13:34 sei unzulässigerweise als nicht fristgerechte Einreichung behandelt worden.

Abstimmung, dem Widerspruch stattzugeben: mehrheitlich abgelehnt

Dem Widerspruch wird damit nicht abgeholfen und dem Ältestenrat (Zuständigkeit gem. Art. 20 II lit. g der Satzung der Studierendenschaft) zur Entscheidung vorgelegt

Begründung:

§ 14 I WO¹ ist insoweit eindeutig; demnach sind sämtliche Unterlagen innerhalb der vom Ausschuss bestimmten Frist bei selbigem einzureichen. Ein ausnahmsweise anzuerkennender Verzögerungsgrund zur Einreichung der Unterlagen – sofern rechtlich überhaupt möglich – stünde auch der als angemessen anzusehenden Frist von vier Wochen entgegen. Die lediglich vier Minuten verspätete Einreichung der Unterlagen hat nun leider zur Folge, dass es im FB09 nun keinen Fachschaftsrat geben wird bzw. der zuvorige weiterhin im Amt bleiben muss – trotz des Umstandes, dass die in Rede stehende Liste hier konkurrenzlos angetreten ist. Leider waren auch wir etwas uneins darüber, ob in Anbetracht der Situation am FB 09 dem Studentischen Wahlausschuss hier ein Ermessen zusteht, den Vorschlag – da konkurrenzlos – dennoch zulassen zu können. Im Zweifel ist streng am Wortlaut festzuhalten.

Widerspruch Fachschaft Archäologische Wissenschaften

Widerspruch Fristgerecht eingegangen.

Gegenstand des Widerspruchs:

§ 15 II WO ("Er soll die Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauenspersonen auf Mängel hinweisen.")

Abstimmung, dem Widerspruch abzuhelpen: mehrheitlich angenommen

Dem Widerspruch wird damit abgeholfen und zum Prüfungsverfahren zugelassen.

Begründung:

Der Studentische Wahlausschuss hätte seiner Mitteilungspflicht nach § 15 II S. 2 2.HS WO nachkommen müssen. Der Verzögerungsgrund der Einreichung der maschinenleserlichen Form bergündet sich folglich darin, dass der Mitteilungspflicht dieser Liste gegenüber nicht nachgekommen wurde, hingegen andere Listen benachrichtigt wurden. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vorschlagslisten ist die Liste zum Prüfungsverfahren zuzulassen.

Widerspruch Bündnis 90/Die Grünen - Grüne Hochschulgruppe Marburg

Widerspruch Fristgerecht eingegangen:

05.05. 18:21; Begründung am 09.05. 11:37

→ Begründung jedoch kein zwingender Inhalt des Widerspruchs i.S.v. §68f. VwGO

Gegenstand des Widerspruchs:

Der Widerspruch ist wortlautgleich mit dem Widerspruch von Karla-Katharina Foof („Unabhängige Fachschaftsliste“); vgl. unten.

¹ im Folgenden nicht näher bezeichnete §§ sind solche der Wahlordnung der Studierendenschaft; iF abgekürzt mit „WO“.

Abstimmung, dem Widerspruch abzuhelpfen: mehrheitlich abgelehnt

Dem Widerspruch wird damit nicht abgeholfen und dem Ältestenrat (Zuständigkeit gem. Art. 20 II lit. g der Satzung der Studierendenschaft) zur Entscheidung vorgelegt

Begründung:

Da Wortlautgleich: siehe Begründung, dem Widerspruchs von Karla-Katharina Foof („Unabhängige Fachschaftsliste“) nicht abzuhelpfen ; vgl. unten.

Widerspruch CNMS

Widerspruch Fristgerecht eingegangen.

Gegenstand des Widerspruchs:

Der Studentische Wahlausschuss sei seiner Mitteilungspflicht nach § 15 der WO nicht nachkommen; insoweit wurde die Liste bei der Einreichung benachteiligt.

Abstimmung, dem Widerspruch stattzugeben: mehrheitlich angenommen

Dem Widerspruch wird damit abgeholfen und zum Prüfungsverfahren zugelassen.

Begründung:

Der Studentische Wahlausschuss hätte seiner Mitteilungspflicht nach § 15 II S. 2 2.HS WO nachkommen müssen. Der Umstand, dass die maschinenleserlichen Form der Vorschlagsliste nicht eingereicht wurde, bergündet sich folglich darin, dass der Mitteilungspflicht dieser Liste gegenüber nicht nachgekommen wurde, hingegen andere Listen benachrichtigt wurden. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vorschlagslisten ist die Liste zum Prüfungsverfahren unter der folgenden aufschiebenden Bedingung zuzulassen:

Nachreichung der Liste in maschinenlesbarer Form bis heute Abend, 12.5.2016, 18 Uhr.

Widerspruch International Students List

Widerspruch Fristgerecht eingegangen: 06.05., Begründung am 09.05. 11:52
→ Begründung jedoch kein zwingender Inhalt des Widerspruchs i.S.v. §68f. VwGO

Abstimmung, dem Widerspruch abzuhelpfen: mehrheitlich abgelehnt

Dem Widerspruch wird damit nicht abgeholfen und dem Ältestenrat (Zuständigkeit gem. Art. 20 II lit. g der Satzung der Studierendenschaft) zur Entscheidung vorgelegt

Gegenstand des Widerspruchs:

Der Widerspruch ist wortlautgleich mit dem Widerspruch von Karla-Katharina Foof („Unabhängige Fachschaftsliste“); vgl. unten.

Abstimmung, dem Widerspruch abzuhelpfen: mehrheitlich abgelehnt

Dem Widerspruch wird damit nicht abgeholfen und dem Ältestenrat (Zuständigkeit gem. Art. 20 II lit. g) der Satzung der Studierendenschaft) zur Entscheidung vorgelegt

Begründung:

Da Wortlautgleich: siehe Begründung, dem Widerspruchs von Karla-Katharina Foof („Unabhängige Fachschaftsliste“) nicht abzuhelpfen; vgl. unten.

Widerspruch Unabhängige Fachschaftsliste

Widerspruch Fristgerecht eingegangen.

Gegenstand des Widerspruchs:

"[...] in diesem Paragraphen [§ 15 I S.4] [ist] keine Uhrzeit angegeben, bis wann diese Liste eingereicht werden muss [...]"

Abstimmung, dem Widerspruch abzuhelpen: mehrheitlich abgelehnt

Dem Widerspruch wird damit nicht abgeholfen und dem Ältestenrat (Zuständigkeit gem. Art. 20 II lit. g der Satzung der Studierendenschaft) zur Entscheidung vorgelegt

Begründung:

§ 15 I S. 4 WO ist als Konkretisierung zu § 14 I WO von einzureichenden Unterlagen – und damit als zwingende Zulassungsvoraussetzung i.S.d. § 12 IX WO – zu verstehen. Auch wenn diese Regelung nicht im selbigen Absatz genannt wird, ist diese Voraussetzung dennoch vom Fristerfordernis („bis zum Ablauf der Einreichungsfrist...“) umfasst; jedenfalls ist § 14 I S. 4 WO nicht losgelöst vom übrigen Regelungsgehalt selbigen Absatzes zu betrachten.

Zweck der in Rede stehenden Norm ist, Fehlern in Folge einer möglichen Unleserlichkeit der handschriftlich eingereichten Vorschlagslisten iR der ordentlichen Durchführung des Prüfungsverfahrens (Kontrolle der eingereichten Vorschlagslisten nach § 9 I lit. e i.V.m. § 15 WO anhand der Daten iSv §12 IV WO) vorzubeugen.

Gem. § 15 II WO tritt der Wahlausschuss "unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist zusammen", um eben jene satzungsmäßige Tätigkeit aufzunehmen. Folglich lässt dies schon gar keine andere – gar weiter gefasste – Frist zur Einreichung zu; eine aus dem systematischen Zusammenhang des Prüfungsverfahrens fallendes Fristerfordernis der nach § 15 WO einzureichenden Unterlagen entbehrt jeglicher Grundlage.

Selbiger – zugegebenermaßen etwas unglücklicher, da im Nachhinein ergänzter – Formulierungsaufbau findet sich auch in der Wahlbekanntmachung. Mit „zusätzlich in digital ausgefüllter Form“ ist nach allgemeiner Betrachtungsweise jedoch eben jene maschinelle Form, zusätzlich zur zuvor genannten Voraussetzung (Papierform) zu verstehen.

Auch hier lässt der Sinn und Zweck der Regelung – dass der Wahlausschuss Unterlagen ab dem Zeitpunkt der Aufnahme seiner Arbeit prüfen kann – keinerlei andere Interpretation zu:

Zum Zeitpunkt des Fristendes, welcher idealerweise mit dem Zusammentreten des Ausschusses („unverzüglich“) zusammenfällt, benötigt dieser alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen – also auch die maschinenlesbare digitale Form. Auch nach jener Formulierung, die in der Wahlbekanntmachung gewählt wurde, ist somit auch die in maschineller Form einzureichenden Listen vom Fristerfordernis umfasst – insoweit unterscheidet sich hier die Angabe in der Wahlbekanntmachung nicht von der in der WO getroffenen Regelung.

Ferner lassen die sowohl in der WO als auch in der Wahlbekanntmachung gewählten Formulierungen keinen Rückschluss darauf zu, dass jene in maschineller Form einzureichenden Unterlagen zu irgend einem anderen Zeitpunkt als dem der Prüfung durch den Wahlausschuss benötigt werden.

5. Entscheidung über die Beratung und abschließende Entscheidung über Widersprüche wegen Nichtzulassung von einzelnen Personen auf Wahlvorschlägen

Widerspruch ESAS 21

Widerspruch Fristgerecht eingegangen.

Gegenstand des Widerspruchs:

Streichung von Philipp, Sarah und Jessica als Vorschläge für Kandidat_innen seien unzulässig.

Abstimmung, dem Widerspruch abzuhelpfen: mehrheitlich abgelehnt

Dem Widerspruch wird damit nicht abgeholfen und dem Ältestenrat (Zuständigkeit gem. Art. 20 II lit. g der Satzung der Studierendenschaft) zur Entscheidung vorgelegt

Begründung:

Nach § 5 IV WO kann das aktive und passive Wahlrecht nur an jeweils einem Fachbereich ausgeübt werden. Die o.g. Kandidat_innen sind dem Wähler_innenverzeichnis nach nicht Mitglieder des Wahlfachbereichs 21.

6. Termine und Organisatorisches

keine Mitteilungen.

7. Sonstiges

Nichts.

Die Sitzung endet um 12:10 Uhr.